

Soziales und Politik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen**

Band (Jahr): **102 (2008)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Soziales und Politik

Arbeitgeberverband steht hinter der Erhöhung der Mehrwertsteuer

Interview mit Arbeitgeberdirektor Thomas Daum im Tages-Anzeiger vom 11. September 2008



Dr. Thomas Daum, Direktor des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes.

Der Arbeitgeberverband hatte eine weitere Sparreform bei der IV gefordert. Nun leitet der Bund eine solche ein, rascher als erwartet. Sind Sie überrascht?

Daum: Wir sind positiv überrascht. Das Parlament hatte den Bundesrat mit einer neuen Revision bis 2010 beauftragt. Wir erachten es als finanziell richtig und als politisch wichtig, dass der Bundesrat nicht zuwartet, sondern jetzt schon Massnahmen vorlegt. Die Bevölkerung wird der Mehrwertsteuererhöhung zugunsten der IV wohl nur dann zustimmen, wenn sie sicher weiss, dass weitere Sparmassnahmen folgen.

Ist damit auch gesagt, dass der Arbeitgeberverband die Erhöhung der Mehrwertsteuer mitträgt?

Daum: Der Arbeitgeberverband hat am 10. September 2008 beschlossen: Wir stehen hinter der befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten der IV - also hinter der Abstimmungsvorlage. Nach den Beschlüssen des Bundesrates sind wir noch überzeugter, dass dies die richtige Strategie ist, um die IV zu sanieren.

Wird der Arbeitgeberverband auch Geld in den Abstimmungskampf stecken?

Daum: Wir werden alles versuchen, um ein Ja an der Urne zu erwirken. Dazu gehören Aufklärungsarbeit und Lobbying. Nun suchen wir Verbündete: Noch haben die

einzelnen Wirtschaftsverbände ihre Parolen nicht gefasst. Aber ich gehe davon aus, dass die Wirtschaft geeint dasteht und sich auch finanziell engagiert.

Die Revision sieht vor, langjährige Rentner wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Ist das realistisch? Stellen die Arbeitgeber solche Personen ein?

Daum: Es wird zweifellos anspruchsvoll sein. Aber wir stehen vor dem Fakt, dass wir die Anzahl Renten reduzieren müssen.

Da werden Sie wohl die Arbeitgeber noch etwas sensibilisieren müssen.

Daum: Alle Seiten müssen umdenken. Wir wollen den Lernprozess, der eingesetzt hat, intensivieren. Wir führen also unsere Sensibilisierungs-Bestrebungen fort.

Um die IV nachhaltig zu sanieren, braucht es noch weitere Massnahmen. Soll man die Renten kürzen?

Daum: Es muss primär darum gehen, die Anzahl Renten einzugrenzen. Zudem zahlt ja die IV auch andere Leistungen, etwa Therapien. Hier muss man prüfen, inwieweit es Sparpotenzial gibt. Bei der Höhe der einzelnen Rente ist hingegen nicht viel zu holen: Wenn jemand wirklich nicht arbeiten kann und eine Rente braucht, so ist diese meist angemessen.

IV weiterhin mit Milliardendefizit

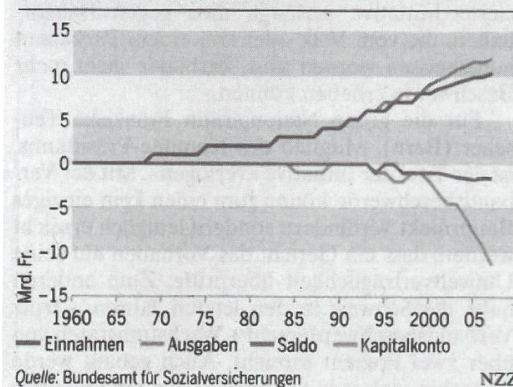
Text: NZZ vom 8. Oktober 2008

Die Invalidenversicherung (IV) stabilisiert ihr Milliardendefizit: Es betrug für das Jahr 2007 unverändert zum Vorjahr 1,6 Milliarden Franken. Die Ausgaben der IV stiegen um 3,9 Prozent auf fast 11,9 Milliarden Franken. Die Einnahmen nahmen dagegen um 4,2 Prozent auf 10,3 Milliarden Franken zu. Der Grund dafür liegt in einem Anstieg der ausbezahlten Lohnsumme in der Schweiz - dadurch wuchs auch die Beitragssumme. Dies geht aus der „IV-Statistik 2008“ hervor, die das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) am 7. Oktober 08 veröffentlichte. Ihren Fehlbetrag macht die IV über eine Verschuldung beim AHV-Fonds wett. Diese Schulden stiegen auf 11,4 Milliarden Franken. Die IV bezeichnet ihre Lage seit 2006 mit einem Defizit von jährlich rund 1,6 Milliarden Franken als „Phase der Stabilisierung“. Die Rechnung habe mit einer Reihe von Massnahmen entlastet werden können.

Mehr Rentenbezüger

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Bezüger von IV-Leistungen 2007 um rund 20 000. Von den rund 490 000 Personen sind 280 000 Männer und 210 000 Frauen. Rund 40 000 von ihnen wohnten im Ausland. Im Vergleichsmonat Januar 2008 zahlte die Invalidenversicherung 294 000 Renten aus (Vorjahr 295 000), drei Viertel davon waren volle Renten. Im Schnitt betrug eine solche monatlich 1767 Franken. Für Renten wendete die IV im ganzen Jahr 6,6 Milliarden Franken auf. Weitere Geldleistungen betrafen Taggelder, Hilflosenentschädigungen, Unterstützungszahlungen für Organisationen und Institutionen der Behindertenhilfe und individuelle Eingliederungsmassnahmen.

Finanzen der IV seit 1960



Krankheit häufigste Ursache

Die Wahrscheinlichkeit, eine IV-Rente zu beziehen, lag 2007 für die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bei 5,3 Prozent. Mit dem Alter steigt das Risiko stark an; Männer sind generell häufiger betroffen als Frauen. „Einer von fünf Männern kurz vor der Pensionierung ist IV-Rentner“, schreibt das BSV. Im Jahr 1992 lag die Wahrscheinlichkeit bei 3,2 Prozent. Angestiegen ist auch die Wahrscheinlichkeit, eine IV-Leistung (Rente oder Eingliederungsmassnahme) zu beziehen: Sie betrug 7,1 Prozent (2006: 6,8 Prozent). Der Anstieg seit 1992 ist mit 2,5 Prozentpunkten beträchtlich. Krankheit ist die häufigste Ursache für eine Invalidität: Sie betrifft mit 200 000 Personen den Löwenanteil der IV-Rentner. 28 000 Personen bezogen wegen eines Geburtsgebrechens eine Rente, 24 000 als Folge eines Unfalles.

Nach dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) bildete die IV eine Rückstellung von 2 Milliarden Franken für Vergütungen an Institutionen. Bund und Kantone leisteten daran 1,5 Milliarden. Mit der Aufgabenteilung im NFA übernahmen die Kantone die Subventionen an Institutionen.

Stipendien-Konkordat auf gutem Weg

Text: NZZ vom 17. September 2008

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) will mit einer interkantonalen Vereinbarung die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen harmonisieren. Die Vernehmlassung zum Entwurf eines Konkordats hat mit wenigen Ausnahmen grundsätzliche Zustimmung und im Einzelnen keine enormen Differenzen ergeben. Über einen bereinigten Entwurf will die EDK in erster Lesung im Oktober beraten; nach der zweiten Lesung werden die Kantone über den Beitritt entscheiden können. Das Inkraftsetzen setzt die Unterzeichnung durch zehn Kantone voraus.

Als solches abgelehnt wird das Konkordat von den Regierungen der Kantone Appenzell Innerrhoden und St. Gallen. Im ostschweizerischen Universitätskanton zeigt sich wohl der Wechsel des Bildungsdepartements vom früheren EDK-Präsidenten Hans Ulrich Stöckling zum SVP-Politiker Stefan Kölliker. Es werden Mehrkosten von 10 Millionen Franken befürchtet, die nicht zu verantworten seien. Die anderen Kantone bringen teilweise Vorbehalte an. Weitgehend Konsens besteht aber beispielsweise über den Grundsatz, dass auch Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren zum Bezug von Stipendien berechtigt sein sollen.

Ein wichtiger Schritt ist die Festlegung eines Minimums für die höchsten Stipendien. Die Beträge von 12'000 Franken pro Jahr für die Sekundarstufe II und von 16'000 Franken für die Tertiärstufe sollen zu einer gewissen materiellen Angleichung und Erhöhung der heute sehr unterschiedlichen Leistungen führen, auch wenn die Kantone die Skala weiterhin selber ausgestalten können. Obwalden und Schwyz wenden sich gegen solche bezifferten Ansätze. Unter den anderen Kantonen gehen die Meinungen darüber auseinander, ob Darlehen nur als Ergänzung oder auch als Ersatz der nicht rückzahlbaren Stipendien vorzusehen seien. Für die zweite Variante sprechen sich neun Kantone, darunter Zürich und Bern, aus. Im Sinn eines Kompromisses soll daher festgehalten werden, dass Stipendien auch unterhalb der Höchstsätze zu maximal einem Drittel durch Darlehen ersetzt werden können. Bei zwei weiteren Bestimmungen wird darauf verzichtet, für die Lebenskosten auf die SKOS-Richtlinien Bezug zu nehmen, so dass die Kantone mehr Spielraum behalten.

AHV- und IV-Renten steigen um 3,2 Prozent

Text: NZZ vom 27./28. September 2008

Die AHV- und IV-Renten werden per 1. Januar 2009 um 3,2 Prozent erhöht. Der Bundesrat hat die Leistungen der beiden Sozialwerke am 26. September turnusgemäß an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die Mehrkosten, die aus der Anpassung entstehen, belaufen sich auf rund 1,3 Milliarden Franken pro Jahr. Mit der Rentenerhöhung, die jeweils alle zwei Jahre anhand eines gemischten Indexes von Lohn- und Preisentwicklung erfolgt, steigt die minimale AHV-Rente von bisher 1105 auf 1140 Franken pro Monat. Die Maximalrente erhöht sich auf den gleichen Zeitpunkt von 2210 auf 2280 Franken, die maximale Ehepaarrente beträgt in Zukunft 4320 Franken. Der Betrag, der im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse vorgesehen ist, beträgt neu 18 720 Franken pro Jahr für Alleinstehende, 28 080 Franken für Ehepaare und 9780 Franken für Waisen.

Sozialversicherungs-Beiträge ab 2009	
Werte in Franken	
Altersrente (pro Monat)	
Minimale AHV-Rente	1 140
Maximale AHV-Rente	2 280
Maximale Ehepaar-Rente	3 420
Ergänzungsleistungen für den allg. Lebensbedarf (pro Jahr)	
Alleinstehende	18 720
Ehepaare	28 080
Waisen	9 780
Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge	
Mindestjahreslohn	20 520
obere Limite des Jahreslohns	82 080
Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a (maximale Steuerabzugsberechtigung):	
bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	6 566
ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule (Selbstständigerwerbende)	32 832

Gleichzeitig mit der Erhöhung der Renten werden auf Anfang 2009 auch die Mindestbeiträge und die Skala der AHV-/IV/EO-Beiträge für Selbständigerwerbende sowie für Personen ohne beitragspflichtige Arbeitgeber angepasst. Die untere Grenze der Beitragsskala beträgt dabei neu 9200 statt 8900 Franken, die obere Grenze 54 800 statt 53 100 Franken. Der Mindestbeitrag von AHV, IV und EO erhöht sich von 445 auf 460 Franken, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV steigt von 740 auf 764 Franken und jener für die freiwillige Invalidenversicherung von 124 auf 128 Franken.

Von den Mehrkosten im Umfang von 1,319 Milliarden Franken, die pro Jahr aus der Erhöhung der Renten entstehen, entfallen 1,106 Milliarden Franken auf die AHV und 213 Millionen Franken auf die IV. 297 Mil-

In Kürze

„10 vor 10“ mit Untertiteln

Ab 6. Oktober 2008 wird die Sendung „10 vor 10“ erstmals mit Untertiteln ausgestrahlt. Neu ist die Technologie, die bei Studiogesprächen oder Korrespondenten-Schaltungen eingesetzt werde, erklärte Gion Linder von Swiss TXT. Um die Verzögerungen so kurz wie möglich zu halten, werde ein sog. Re-Speaker eingesetzt. Wie bei Simultanübersetzungen werden die Aussagen von einem Sprecher wiederholt – doch nicht übersetzt, sondern in einen Computer gesprochen, der die Worte in Untertitel umwandelt. Eingebildet werde dann Wort für Wort und nicht wie bisher ein ganzer Satz, was zu Beginn etwas gewöhnungsbedürftig sein könne.

Gehörlosem Paar Heirat verweigert

Ein peruanischer Standesbeamter in der Hauptstadt Lima hat einem gehörlosen Paar die Heirat verweigert, weil sie das „Ja“ nicht sagen konnten. Menschen mit einem solchen „Defekt“ könnten wegen „rechtlicher Bestimmungen“ nicht verheiratet werden. Das gehörlose Paar möchte nun in einem anderen Stadtteil heiraten, wo ihnen das gesprochene „Ja“ nicht abverlangt wird, berichtete ein TV-Sender.

Kantone und Bund sind knausrig bei Stipendien

Die Kantone vergeben weniger Studienbeihilfen, und der Bund leistet weniger Subventionen für Stipendien. Berücksichtigt man die Inflation, nahm der Realwert der Stipendien seit 1993 um 23 Prozent ab, stellt das Bundesamt für Statistik fest. Letztes Jahr vergaben die Kantone 281 Mio. Franken als Stipendien und 29 Mio. als Darlehen an Lernende, total 310 Millionen. Mitte der Neunzigerjahre waren es über 350 Millionen gewesen.

Steuerabzüge künftig auch für Weiterbildung

Bei den Steuern sollen künftig auch die Kosten für Aus- und Weiterbildungen abgezogen werden können, die zu einem beruflichen Aufstieg oder zu einer Neuorientierung befähigen. Damit will der Ständerat das lebenslange Lernen unterstützen. Heute sind nur jene Aus- und Weiterbildungskosten abziehbar, die dem Erhalt des angestammten Berufes dienen.

Höhere BVG-Renten für Witwer und Invalide

Die obligatorische Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge werden auf Anfang 2009 an die Teuerung angepasst. Die Erhöhung betrifft die Renten, die seit drei oder mehr Jahren ausgerichtet werden, wie das Bundesamt für Sozialversicherungen mitteilte. Die Renten, die erstmals 2005 ausbezahlt werden um 4,5 Prozent erhöht, jene ab 2004 um 2,9 Prozent und jene vor 2004 um 3,7 Prozent.

lionen Franken gehen dabei zulasten des Bundes. Die beschlossenen Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV verursachen dem Bund weitere Zusatzkosten von rund 2 Millionen Franken, die Ausgaben der Kantone dürften sich hingegen kaum verändern. Der Koordinationsabzug in der beruflichen Vorsorge wird auf Anfang des nächsten Jahres von 23'205 auf 23'940 Franken erhöht, der Höchstbetrag der Entschädigung im Rahmen der Erwerbsersatzordnung (EO) wird neu auf 245 Franken pro Tag festgelegt. Insgesamt belaufen sich die Mehrkosten aufgrund der höheren EO-Leistungen auf 77 Millionen Franken pro Jahr, 61 Millionen Franken entfallen dabei auf Dienstleistende und 16 Millionen Franken auf die Bezügerinnen von Mutterschafts-Entschädigungen.

Suche nach Chancen für Schlechtausbildete

Text: NZZ vom 9. Oktober 2008

Die Bodensee-Anrainer-Staaten wollen die Integration von Niedrigqualifizierten in den Arbeitsmarkt verbessern. Erste Massnahmen wurden ergriffen und sollen in diesem Jahr überprüft werden.

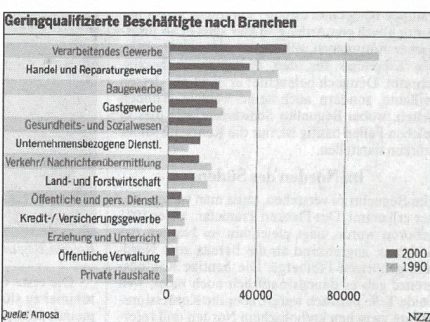
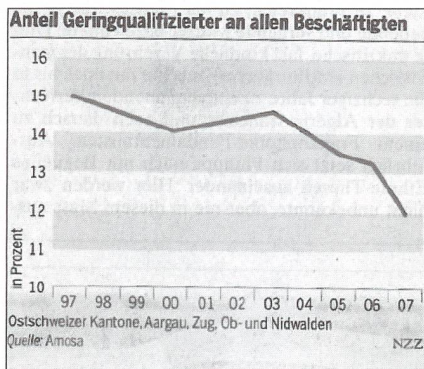
Zwölf Schweizer Kantone, Vorarlberg, Liechtenstein sowie die deutsche Bodenseeregion (Kempten, Konstanz, Ravensburg) wollen sich gemeinsam um eine bessere Integration von „Geringqualifizierten“ in den Arbeitsmarkt bemühen. Als Geringqualifizierte werden Personen bezeichnet, die weder eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung noch eine höhere Schulbildung als die Pflichtschulzeit aufweisen. Ihre Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu werden, ist besonders hoch. In der Bodenseeregion sind von 110 Stellensuchenden 40 Prozent gering qualifiziert.

Hoffnung in der Dienstleistungsbranche

Der permanente Strukturwandel in der Wirtschaft von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft führe dazu, dass immer mehr Arbeitsplätze für diese Gruppe von Arbeitskräften verschwinden, sagte Josef Keller, Regierungsrat des Kantons St. Gallen (CVP), am 8. Oktober 2008 an einer Medienkonferenz in Zürich. In den letzten fünf Jahren sei die Zahl der Jobs für Geringqualifizierte in der Ostschweiz von 92 400 auf 66 600 gesunken. Bildung sei daher

entscheidend, um das Risiko der Arbeitslosigkeit zu senken. Da das Problem der geringen Qualifizierung die Arbeitsmarktbehörden grenzüberschreitend noch lange beschäftigen werde, hätten sich die Bodensee-Anrainer-Staaten zusammengetan.

Grundlage für das internationale Projekt „Chancen für Geringqualifizierte“ ist eine Studie, die die „Arbeitsmarktbeobachtung Ostschweiz, Aargau, Zug“ (Amosa) durchgeführt hat (kann unter www.amosa.net/geringqualifizierte heruntergeladen werden). Zu den Amosa-Kantonen gehören Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, die beiden Appenzell, Glarus, Graubünden, Aargau, Zug sowie als assoziierte Kantone Ob- und Nidwalden). Dabei zeigte sich deutlich, wie der Anteil der Geringqualifizierten unter den Beschäftigten abnahm (siehe Grafiken). Vor allem in der Produktion, die traditionell viele Geringqualifizierte beschäftigte, seien die Aussichten düster, sagte der Studienleiter, Michael Morlok. Hingegen zeichne sich in den Dienstleistungsbranchen eine gestiegene Nachfrage nach Geringqualifizierten ab.



Diese kompensiere die Verluste in der Industrie bis heute aber nicht.

Für die Studie wurden auch Personalberater und Arbeitsvermittler zu den Hindernissen befragt, die am häufigsten ein Problem für die Integration gering qualifizierter Stellensuchender darstellen. In erster Linie wurden dabei die Deutschkenntnisse bemängelt. „Die Zeiten, in denen lediglich der Vorarbeiter deutsch sprechen musste, sind vorbei“, sagte Morlok. Eine Ausbildung erachteten die Arbeitgeber zudem nicht nur wegen der entsprechenden Fachkenntnisse als wichtig, sondern auch wegen ihrer Signalwirkung. Mit Bildung verknüpfe man Eigenschaften wie Zuverlässigkeit und Motivation, sagte Morlok. Viele Arbeitgeber hätten sich kritisch über die Bewerbungskompetenzen geäußert. Auch wenn man diese bei den Personen, die über keine Berufsausbildung verfügen, niedrig ansetze, genügten sie den Anforderungen oftmals nicht.

Erste Massnahmen

In den kommenden Jahren gehe es nun darum, die Ergebnisse der Studie umzusetzen, sagte Johannes Rutz, Leiter des kantonalen Amts für Arbeit St. Gallen. An einer ersten Konferenz, an der sich Vertreter aus der Schweiz, Oesterreich, Liechtenstein und Deutschland beteiligten, habe man verschiedene Massnahmen erarbeitet, denen man hohe Umsetzungschancen einräume. Dazu gehörten etwa ein Konzept, wie Eltern eingebunden werden können, um allen Jugendlichen eine Berufsausbildung zu ermöglichen, Massnahmen zur Steigerung der Bewerbungskompetenz, Mentoring- und Coaching-Systeme, berufsbezogene Sprachkurse, Weiterbildungsmöglichkeiten in den Firmen oder „runde Tische“ mit Arbeitgebern, Verbänden und Arbeitsmarktbehörden. In einem Jahr soll eine erste Bilanz der verschiedenen Massnahmen gezogen werden.

Strengere IV-Praxis beschäftigt die Gerichte

Text: Beat Bühlmann in Tages-Anzeiger vom 13. Oktober 2008

Fast jede zweite Beschwerde gegen IV-Entscheide wird vom Zürcher Sozialversicherungsgericht gutgeheissen. Die allzu strikte IV-Praxis stösst auf Kritik.

„Die Politik setzt die Invalidenversicherung derart stark unter Druck, dass sie absolut überfordert ist“, sagt der Zürcher Rechtsan-

walt Felix Rüegg. Er ist Präsident der landesweit tätigen Rechtsberatungsstelle für Unfallopfer und Patienten. Die überaus strenge Praxis bei der Rentenzusprache sei in vielen Fällen rechtswidrig. Die Statistik des Zürcher Sozialversicherungsgerichts gibt Rüegg Recht. 2007 wurden von 1200 erledigten IV-Beschwerden über 500 ganz oder teilweise gutgeheissen oder zur Überarbeitung zurückgewiesen. Das ergibt eine Gutheissungsquote von 41 Prozent. „Das ist juristisch bedenklich“, sagt Rüegg. Er kritisiert vor allem die Regionalen Ärztlichen Dienste (RAD). Sie seien nicht unabhängig und hätten eine Schutzschranke gegen Neurentner aufgerichtet.

Hausärzte werfen IV Trickserei vor

Zürich ist kein Einzelfall. Auch in Basel (32 Prozent) oder in Bern (30 Prozent) hiessen die Versicherungsgerichte letztes Jahr die Klagen gegen die IV häufig gut, wie die juristische Fachzeitschrift „plädoyer“ kürzlich berichtet. Dass Frauen und Männern mit gesundheitlichen Problemen ein rauer Wind entgegenschlägt, spüren auch die Hausärzte. Die IV wolle unter Zunahme aller Tricks die Ausrichtung von Leistungen verhindern, sei fixiert auf Scheinkranke und Scheininvaliden, und die Gutachter seien ohnehin nur „Abschmetterer“ hiess es in erbosten Leserbriefen von Allgemeinmedizinern im Tages-Anzeiger.

Im Zweifelsfall gegen den IV-Antrag

Die schärfere Anerkennungspraxis ist beabsichtigt. Die IV hat die Zahl der Neurentner seit 2004 von 28 000 auf 19 000 pro Jahr reduziert. Hat sie damit die Schmerzgrenze überschritten? Die heutige Praxis sei problematisch, sagt Daniel Schilliger, Rechtsberater bei Procap, dem früheren Invalidenverband. „Im Zweifelsfall wird meist gegen den Antragsteller entschieden.“ Die IV-Aerzte, die strikt nach medizinischen Beeinträchtigungen fragten, urteilten oft auf Grund einer einmaligen oberflächlichen Untersuchung. Ein Austausch mit dem behandelnden Arzt und eine Auseinandersetzung mit dem Krankheitsverlauf finde kaum statt. „Das ist vor allem für psychisch Kranke ein grosses Handicap“, sagt Schilliger. Auch die Ergebnisse der beruflichen Abklärung würden kaum berücksichtigt. So habe die Beurteilung über eine IV-Rente oft keinen Bezug zum Alltag eines Kranken. Die Verstärkung der beruflichen Eingliederung sei richtig. Sie dürfe aber nicht zu einer Stigmatisierung

der IV-Rentner führen, sonst drohe bei der IV eine „Zweiklassengesellschaft“.

Auch Kurt Pärli, Dozent am Institut für Wirtschaftsrecht der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Winterthur, übt Kritik. Im eifrigen Bemühen, die Rentenexplosion zu stoppen, habe die IV teilweise „das Augenmass verloren“. Die Regionalen Ärztlichen Dienste hätten an ihren Schreibtischen zum Teil „abenteuerliche Vorstellungen über nötige Therapien“, wie die Erfahrungen von Pro Mente Sana zeigten. Der Ansatz der 5. IV-Revision, mit Früherfassung und Intervention die berufliche Eingliederung stärker zu gewichten, sei richtig, jedoch müssten diese Massnahmen freiwillig sein. Und ohne neue Arbeitsplätze für Behinderte, so Pärli, „werden sie ohnehin verpuffen“.

Zurückhaltend reagiert Erwin Murer, Professor für Sozialversicherungsrecht an der Universität Freiburg. Die Zunahme der Beschwerden sei normal, denn bei der Invalidenversicherung sei ein Kulturwandel im Gang. So könnten „Schmerzpatienten“ mit nicht klar definierten Ursachen nach einem wegweisenden Bundesgerichtsurteil von 2004 nicht mehr mit einer Rente rechnen. „Es ist richtig, dass die IV nun restriktiver vorgeht“, sagt Murer. „Ob sie überbordert, lässt sich noch nicht abschätzen.“ Auch Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter der Ausgleichskasse Schwyz, findet es nicht erstaunlich, dass die deutlich strengere Entscheidpraxis auf heftigen Widerspruch stösst. Solche Weichenstellungen müssten öffentlich diskutiert werden. „Wir haben kein Malaise bei der IV“, betont Dummermuth. In Schwyz werden 80 Prozent der IV-Entscheide vom Gericht gutgeheissen.

Eine Vorgabe der Politik

Selbst in Zürich sieht IV-Chef Alard du Bois-Reymond keine Veranlassung, um zu intervenieren. Bei den definitiven Rentenentscheiden gebe es nämlich keine signifikanten Unterschiede zu anderen Kantonen. An der restriktiven Praxis will er ohnehin festhalten. Die Invalidenversicherung sei, wie von der Politik gefordert, strenger bei den Renten. „Dafür leisten wir bei der beruflichen Eingliederung grosszügige Unterstützungshilfe.“ Alard du Bois-Reymond ist überzeugt, dass die IV-Stellen seriös arbeiten. Im letzten Jahr habe die IV in letzter Instanz vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht in 73 Prozent der Fälle recht bekommen. Im Vorjahr waren es 69 Prozent.

Airlines weisen Behinderte ab

Text: Tages-Anzeiger vom 13. Oktober 2008

Beim Fliegen dürfen Menschen mit Behinderung nicht benachteiligt werden. Das gilt aber nicht uneingeschränkt.

Die Fachstelle Egalité Handicap berichtet, dass eine Fluggesellschaft einer Gruppe von acht Gehörlosen den Transport verweigerte, weil sie keinen Gebärdensprachdolmetscher dabei hatte. Die Airline befürchtete, dass im Notfall keine genügende Kommunikation möglich wäre, was auch für die anderen Passagiere ein Risiko bedeute. Ebenfalls aus Sicherheitsgründen abgewiesen wurde laut der Fachstelle ein Rollstuhlfahrer ohne Begleitung. Seine Betreuung würde das Kabinenpersonal übermässig beanspruchen, befand die Airline.

Rechtlich seien solche Fälle heikel, sagt die Leiterin von Egalité Handicap, Caroline Hess. „Einerseits haben Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität in der Schweiz wie in der EU einen gesetzlichen Anspruch, nicht benachteiligt zu werden. Andererseits dürfen die Fluggesellschaften eine Begleitperson verlangen, falls dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist.“

Und wer organisiert und bezahlt eine Begleitung? „Die meisten Fluggesellschaften betrachten das als Sache des Passagiers“, so Hess. „Eine behinderte Person muss also für zwei zahlen, während Airlines einen Betreuungsservice für Kleinkinder oft für weniger als 100 Franken anbieten. Das verstösst gegen das Behindertengleichstellungsgesetz.“

Egalité Handicap hat zum Thema ein Merkblatt mit Tipps herausgegeben (www.egalite-handicap.ch). Der Wichtigste: Buchen Sie ihren Flug frühzeitig und informieren Sie die Fluggesellschaft über Ihre Behinderung.

Keine IV-Rente im Ausland - muss Erwin A. zurück ins Heim?

Text: Beat Bühlmann in Tages-Anzeiger vom 17. Oktober 2008

Wenn der behinderte Erwin A. beim Bruder in der Slowakei bleibt, wird ihm die IV-

Rente gestrichen. Kehrt er in die Schweiz zurück, muss er wohl ins Heim gehen. Das wär teurer.

Erwin A.* hat Jahrgang 1960 und ist seit seiner Geburt geistig behindert. Seiner Mutter wurde im Spital zu viel Lachgas zugeführt, sodass er unter starkem Sauerstoffmangel litt und gravierende gesundheitliche Schäden davontrug. Seit dem Tod der betagten Mutter lebt Erwin A., inzwischen 48-jährig, zeitweilig bei seinem Bruder in der Slowakei. „Er könnte ohne weiteres bei uns wohnen“, sagt Hubert A., „denn wir haben genug Platz in unserem Haus.“

Diese Lösung hat nur einen Haken. Die IV-Rente von rund 1500 Franken sowie die Ergänzungsleistungen von 800 Franken werden Erwin A. gestrichen, wenn er seinen Wohnsitz definitiv ins Ausland verlegt. Mit seinem Geburtsgebrechen bezieht er nämlich eine ausserordentliche Invalidenrente, und diese kann er auch als Schweizer nicht ins Ausland exportieren, wie Mario Christoffel vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) bestätigt. Ausserordentliche IV-Renten werden vor allem Personen entrichtet, die wegen ihrer Behinderung gar nie erwerbstätig waren und so keine Versicherungsbeiträge zahlten.

Das betrifft zum grössten Teil Geburtsinvaliden oder Personen, die in der frühen Kindheit durch Unfall oder Krankheit behindert wurden. In der Schweiz gilt das für 28 000 der knapp 300 000 IV-Rentner. Im Gegensatz zu den ausserordentlichen können die ordentlichen Renten in der Regel ohne Einschränkung ins Ausland überwiesen werden. Eine solche Rente erhält, wer mindestens während dreier Jahre erwerbstätig war und somit seine Mindestbeitragspflicht erfüllt hat.

Gleichbehandlung gefordert

Der Bruder von Erwin A., der mit einer Slowakin verheiratet ist, kann diese gesetzliche Regelung nicht verstehen. „Erwin möchte unbedingt bei uns bleiben“, sagt er. „Er nimmt an unserem Leben teil und ist im Dorf integriert.“ Bei einer Rückkehr in die Schweiz bleibe ihm als Alternative wohl nur die psychiatrische Klinik oder der Heimaufenthalt, befürchtet der Bruder. Denn es gebe keine Verwandten, die sich um ihn kümmern könnten. „Aber widerspricht es nicht dem Menschenrecht, ihn einfach einzusperren?“

Die gängige Regelung sei tatsächlich problematisch, sagt Thomas Bickel, Zentralsekretär von Integration Handicap. „Auch Geburtsbehinderte haben ein Recht auf Lebensqualität.“ Dazu komme, dass die Betreuung im Ausland in aller Regel weniger koste, weil Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung wegfielen. Allein der Heimaufenthalt kann hierzulande monatlich 10 000 Franken ausmachen. „Für die soziale Wohlfahrt wäre es unter dem Strich kaum ein Nachteil, wenn auch die Geburtsbehinderten die Rente ins Ausland mitnehmen könnten“, sagt Mario Christoffel vom BSV.

Die Basler SP-Nationalrätin Silvia Schenker, eine Expertin der Invalidenversicherung, ist mit der geltenden Regelung keineswegs zufrieden. „Im Hinblick auf die Gleichbehandlung müsste das dringend korrigiert werden.“ So sieht das auch Ursula Schaffner, Bereichsleiterin Sozialpolitik bei Agile, der Behinderten-Selbsthilfe Schweiz. „Es wäre höchste Zeit, diese diskriminierende Einschränkung endlich aufzuheben“, sagt Schaffner, Mitglied der eidgenössischen AHV/IV-Kommission. Sie schätzt, dass jährlich 100 bis 150 Personen betroffen sind.

Doch bei der Beratung der 5. IV-Revision wollte das Parlament nichts davon wissen. Der Antrag der grünen Franziska Teuscher, die ausserordentlichen Renten auch bei der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland im bisherigen Umfang auszurichten, fiel durch. Es sei störend, so Teuscher, dass diese Behinderten heute gezwungen seien, ihren Wohnsitz zeitlebens in der Schweiz zu belassen, wenn sie ihre IV-Rente nicht riskieren wollten. Dabei wären sie vielleicht bei ihrer Familie im Ausland besser aufgehoben oder könnten aus gesundheitlichen Gründen von einem günstigeren Klima profitieren.

Eine generelle Lockerung, so befürchtet SVP-Nationalrat Toni Bortoluzzi, würde dem Missbrauch Tür und Tor öffnen. Und das sei im Hinblick auf den freien Personenverkehr höchst problematisch. Allerdings will die EU demnächst eine neue Verordnung verabschieden, die auch die Auszahlung der ausserordentlichen Renten ins Ausland ermöglicht. Sie wird frühestens 2010 in Kraft treten, sagt Mario Christoffel vom zuständigen Bundesamt. Ob und wann die Schweiz bei dieser Regelung nachziehe, sei offen.

* Name von der Redaktion geändert

Was die IV einem kranken Menschen zumutet

Text: Andrea Fischer in Tages-Anzeiger vom 20. Oktober 2008

Die IV steht in der Kritik. Juristen und Ärzte werfen der Versicherung vor, sie verliere vor lauter Spardruck teilweise das Augenmass und fälle ungerechtfertigte Entscheide. Die Folgen sind: zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen, die nicht selten zu Gunsten der Versicherten ausgehen.

Dass die defizitäre IV sparen muss, ist indes unbestritten. Sie tut das, indem sie ihre Leistungen im Vergleich zu früher beschränkt. Den Versicherten wird mehr zugemutet. „Die Anforderungen an die Zumutbarkeit haben in der IV zugenommen“, sagt der Freiburger Professor für Sozialversicherungsrecht, Erwin Murer. Das gilt insbesondere für psychisch Kranke.

Doch was heisst das? Was mutet die IV der kranken Person zu? Nach einer Definition sucht man im IV-Gesetz vergeblich. Im Allgemeinen bedeutet Zumutbarkeit, dass man von einer Person ein bestimmtes Verhalten erwarten darf, selbst wenn dies mit Unannehmlichkeiten oder Opfern verbunden ist. Was jemandem zuzumuten ist, muss aber im Einzelfall bestimmt werden. Ein Beispiel aus der Rechtsberatung des Verbandes Integration Handicap illustriert, was Zumutbarkeit heute in der IV heissen kann.

Depression überwindbar

Ein 56-jähriger Maurer leidet an einer schweren Arthrose im Kniegelenk, an einer Schmerzstörung sowie an einer mittelgradigen Depression. Der behandelnde Arzt hält den Mann für nicht mehr arbeitsfähig, zumal das Leiden bereits chronisch sei. Auch die IV kommt zum Schluss, für den Maurer sei ein Einsatz im bisherigen Beruf ausgeschlossen. Doch könne er mit einer angepassten Tätigkeit, bei der er sein Knie nicht belasten müsse, weiterhin zu 100 Prozent arbeitsfähig sein. Die psychischen Leiden betrachtet die IV dabei nicht als Hindernis: Diese seien überwindbar. Die Versicherung weist deshalb das Rentengesuch ab.

Der Entscheid zeigt, dass die IV insbesondere die psychischen Beschwerden des Maurers anders einschätzt als sein Arzt. Sie stellt Schmerzen und Depression zwar nicht in Abrede, hält diese aber für überwindbar. „Zumutbarkeit heisst in einem solchen Fall, dass man vom Betroffenen erwartet, gegen die Depression anzukämpfen“, erläutert Stefan Ritler, Präsident der kantonalen IV-

Stellenleiter. Dabei muss ein psychisch Kranker verschiedene Therapiemethoden ausprobieren und darf sich nicht auf eine einzige beschränken, wenn diese nicht hilft. Ihm werde allenfalls sogar zugemutet, sich medikamentös behandeln zu lassen, auch wenn der Betroffene das gar nicht wolle, sagt Rechtsanwalt Georges Pestalozzi von Integration Handicap. Bei diesem Vorgehen kann sich die Versicherung auf das Bundesgericht abstützen. Die obersten Richter haben vor ein paar Jahren in einem Grundsatzurteil die Kriterien für psychische Leiden festgelegt. Erst wenn alle diese Kriterien erfüllt sind, prüft die IV, ob eine Rente gerechtfertigt ist. Der Fall des Maurers ist ein typisches Beispiel dafür, wie die IV den Versicherten mehr Selbstverantwortung übergibt. Dabei räumen auch Kritiker der verschärften IV-Praxis ein, dass es ohne die Zumutbarkeit nicht geht. Umstritten ist jedoch, wie die IV den Begriff in der jüngeren Zeit anwendet, und dass sie dabei oft die Befunde von den behandelnden Ärzten übergeht.

Dass die Zumutbarkeit immer dann strenger definiert wird, wenn eine Versicherung finanzielle Engpässe hat, zeigt auch das Beispiel der Arbeitslosenversicherung. Als die Zahl der Stellenlosen in den 90er-Jahren stark anstieg, mutete man den Betroffenen deutlich mehr zu. Sie müssen seither einen mehrstündigen Arbeitsweg oder auch eine Stelle ausserhalb ihres Berufsfeldes akzeptieren.

Hilfsarbeit statt Umschulung

Die Zumutbarkeit ist indes keine Erfindung von Sparpolitikern. „Sie ist seit je ein zentraler Begriff im Sozialversicherungsrecht“, wie der Freiburger Professor Murer sagt. Auch taucht die Zumutbarkeit in der IV in verschiedenen Zusammenhängen auf, nicht nur bei psychisch Kranken, wie das Beispiel einer gelernten Coiffeuse zeigt. Wegen eines langjährigen Schulterleidens kann sie ihren Beruf nicht mehr ausüben und wünschte sich deshalb von der IV eine Umschulung. Die Versicherung lehnte ab, mit der Begründung: Bislang habe die Coiffeuse nur 3500 Franken im Monat verdient. So viel könne sie auch mit einer beliebigen Hilfsarbeit erzielen, und dazu brauche sie keine Umschulung. „Die IV-Stelle prüft nur, welche Tätigkeit eine Person ausführen kann, bei der sie gleich viel verdient, wie zuletzt. Ist dazu keine Umschulung nötig, dann finanziert die IV auch keine“, sagt IV-Stellenleiter Ritler.

Die IV mutet der jungen Frau also eine unqualifizierte Tätigkeit zu. Hätte die Coiffeuse aber in ihrem Beruf 5000 Franken oder mehr verdient, dann hätte ihr die IV eine Umschulung bezahlt.

Weshalb die IV oft zu anderen Entscheiden kommt als die behandelnden Ärzte, erklärt der Präsident der kantonalen IV-Stellenleiter, Stefan Ritler im Interview mit Andrea Fischer

Fischer: Wie ist es möglich, dass ein Arzt einen Patienten für arbeitsunfähig erklärt und die IV dann aber entscheidet, es sei dem Betroffenen dennoch zuzumuten zu arbeiten?

Ritler: Möglich ist das, weil der behandelnde Arzt und die IV nicht von derselben Ausgangslage ausgehen und daher nicht dieselben Aspekte beurteilen. Der Arzt, der einen Patienten für arbeitsunfähig hält, meint in der Regel die bisherige Tätigkeit des Patienten. Kommt der Patient dann zu uns, betrachten wir die Sache auch von einer anderen Warte aus. Wir fragen, ob es für die Person noch andere Arbeitsmöglichkeiten gebe, als im bisherigen Bereich. Arbeitsunfähig heisst nämlich nicht in jedem Fall auch erwerbsunfähig.

Wie geht die IV dabei konkret vor?

Dank der 5. IV-Revision können wir uns heute frühzeitig einschalten, bevor sich der Befund „arbeitsunfähig für immer“ beim Patienten festsetzt. Gemeinsam mit ihm schauen wir, welche Ressourcen und Fähigkeiten er mitbringt und hören uns an, was er selbst dazu sagt. Wir wollen wissen, wie jemand seine Perspektive selber einschätzt und was er sich vorstellt, noch machen zu können. In einem solchen Gespräch kommen jeweils allerhand Erwerbsmöglichkeiten auf den Tisch.

Das hört sich geradezu harmonisch an. Doch in der Praxis ist es ja oft so, dass die Einschätzungen stark auseinander gehen. Dann kommt die Zumutbarkeit ins Spiel. Wie lässt sich denn bestimmen, was einer Person zuzumuten ist?

Eine erste Einschätzung der Zumutbarkeit machen wir aufgrund der Aussagen der Person und der ärztlichen Unterlagen. Bei Uneinigkeiten kommen dann unsere Regionalen Ärztlichen Dienste (RAD) zum Zug. Die prüfen, ob das vorliegende Zeugnis medizinisch wasserdicht ist. Also: Stimmt die Beschreibung des Zustandes? Stimmen die Befunde überein mit dem, was die Person selber schildert? Verhält sich die Person im Gespräch auch so, wie das in der Beschreibung steht? Wenn zum Beispiel jemand sagt, er könne nicht mehr zwei Stunden am Stück sitzen, aber innerhalb zweier Tage zur Familie nach Portugal fährt - dann stimmen Beschreibung und Befund

nicht überein. Wir versuchen also herauszufinden, ob die subjektive Beschreibung sich auch objektiv feststellen lässt. Bei den Schmerzpatienten und bei denen mit psychischen Beschwerden ist das natürlich schwieriger.

Gerade für psychisch Kranke sind die Hürden höher geworden, eine Rente zu bekommen. Einer Person mit Depression mutet die IV heute zu, dass sie diese überwindet.

Es ist nicht so, dass jede Form von Depression für die IV als überwindbar gilt. Entscheidend ist, was der Auslöser war. Ist jemand depressiv als Reaktion auf ein äusseres Ereignis, zum Beispiel einen Schicksalsschlag, dann kann man das verarbeiten. Anders sieht es aus, wenn die Depression nicht auf eine konkrete Situation zurückzuführen ist. Oder wenn jemand eine lange Krankengeschichte mit Depressionen aufweist. Da kommt es dann darauf an, was die Person schon alles unternommen hat, um dagegen anzukämpfen. Sicher ist: Mit einer Rente kann man die Depression nicht verarbeiten. Dazu braucht es professionelle Hilfe.



Stefan Ritler